

Gemeinde Nordrach
Ortenaukreis

Präambel

Die Gemeinde Nordrach betreibt das Projekt „Nahwärmeversorgung Hansjakob-Halle“ als Eigenbetrieb. Dazu beschließt der Gemeinderat folgende Betriebssatzung.

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung Hansjakob-Halle

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach am 11. April 2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Betrieb zur Erzeugung von Wärme wird unter der Bezeichnung „Nahwärmeversorgung Hansjakob-Halle“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, umweltfreundliche Energie in Form von Wärme im Rahmen des eigenen Bedarfs zu erzeugen. Er kann auf Grund von Vereinbarungen die überschießende Wärme in ein Netz einer Nahwärmeversorgung einspeisen und auch andere nicht kommunale Grundstücke mit Wärme versorgen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Bürgermeister der Gemeinde Nordrach oder ein von ihm mit Zustimmung des Gemeinderats Beauftragter.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- (3) Der Betriebsleiter hat den sonst für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren.

§ 4
Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nordrach, den 11. April 2006

Vollmer
Bürgermeister